Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

22. Jahrgang
Heft 5
September/Oktober
Herausgegeben
vom
Deutschschweizerischen
Sprachverein

Sprach Spiegel

Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone

Grundsätzlicher Bundesgerichtsentscheid über eine fremdsprachige Schule

Von Dr. Roberto Bernhard, Lausanne

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat ein sprachenrechtlich wichtiges Urteil gefällt, das auf folgendem Sachverhalt fußt, den wir hier mit den Erwägungen zum Entscheid zusammenfassen.

Die französische Schule in Zürich

Seit 1956 besteht in Zürich eine französische Privatschule. Der kantonale Erziehungsrat, der diese Schule bewilligte, auferlegte ihr aber, die Schüler in der deutschen Sprache so zu fördern, daß sie nach zwei Jahren in die Volksschule übertreten können. Bei Schweizer Kindern war zum Eintritt in die Schule eine Bewilligung des Schulamtes der Stadt Zürich und eine Beschränkung derselben auf zwei Jahre vorgesehen, die bei anhaltenden Sprachschwierigkeiten auf drei Jahre erstreckt werden konnte. Im Jahre 1961 stellten der die Schule führende Verein und mehrere Väter westschweizerischer Kinder das Gesuch, auch Schweizer Kindern den Besuch der französischen Schule ohne zeitliche Beschränkung zu ermöglichen. Der Erziehungsrat lehnte das ab, ebenso auf Rekurs hin der Regierungsrat. Das zürcherische Verwaltungsgericht hieß jedoch eine Beschwerde gut und wies die Sache an den Regierungsrat zurück. Es fand die bisherigen Anordnungen unverhältnismäßig, weil sie nicht zwischen vorübergehend und dauernd im Kanton weilenden Kindern unterschieden. Zugleich erachtete es die Rechtsgleichheit für verletzt, weil nur der Besuch